

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2020

Gemeinde Aumühle

12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes"

Genehmigung

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.12.2019 beschlossene 12. Änderung des F-Planes der Gemeinde Aumühle für das Gebiet "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes" mit Bescheid vom 21.04.2020, Az.: IV 527 -512.111 -53003 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 12. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter www.aumuehle.de.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus bietet das Amt Hohe Elbgeest bis auf weiteres keine Sprechzeiten an. Bitte vereinbaren Sie telefonisch unter 04104/990-607 oder -235 einen Termin zur Einsichtnahme.

Beachtliche Verletzungen der in § 4 Abs. 3 GO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Aumühle, den 11.05.2020

(Siegel)

.....
Suhk
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 12.05.2020

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 20.05.2020

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 12.05.2020

Auf der Internetseite der Gemeinde Aumühle www.aumuehle.de wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.